

Bundesstaat Baden
in der Funktion des *persistens objector*

Auswärtige Angelegenheiten

An das
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Schlossplatz 4
[70173] Stuttgart

Vorab per Fax: 0711 123-4791

In Kopie:
Staatsministerium, Fax: 0711 2153-340
Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Fax: 0711 9544-444

**Wertschöpfung aus dem Boden/dem Territorium des sich in Reorganisation befindenden Staates
Bundesstaat Baden im Staatenbund Deutsches Reich**

Werte Frau Sitzmann,

wie dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg (Ministerium) bereits anhand diverser mitgeteilten Schriftsätze berichtet wurde und wie es aus den internationalen Veröffentlichungen auf den Weltnetzseiten Bundesstaat-Baden.org und Staatenbund-DeutschesReich.info ersichtlich ist, hat das indigene deutsche Volk der Badener im Rechts- und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, wieder den Rechtsanspruch auf seinen Heimatboden seit dem 03. September 2016 völkerrechtlich legitimiert und übernimmt die Aufgabe des *persistens objector*.

Auf völkerrechtlich anerkannter Grundlage des ratifizierten Staatsvertrages zwischen dem Staat Bundesstaats Baden und dem Staat Freistaat Preußen vom 03. September 2016 lehnt das indigene deutsche Volk der Badener – wie alle indigenen Völker der Glied-/ Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich – das UN-Gewohnheitsrecht grundsätzlich ab und besteht auf Einhaltung der Völkervertragsrechte. Hierdurch hat sich der seit dem 28. Februar 2016 in Reorganisation befindende Bundesstaat Baden formaljuristisch aus der Weimarer Republik gelöst. Damit verliert das UN-Gewohnheitsrecht seinen Rechtsanspruch und das höherrangige Völkervertragsrecht ist für den Staatenbund Deutsches Reich wirksam, ius cogens.

Unser vorrangiges Ziel ist die Wiederherstellung der staatlichen Verwaltungen und die kommunalen Selbstverwaltungen auf dem Territorium des Bundesstaat Baden gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 25, 123 und 28 i. V. m. den Ausführungsgesetzen zur Restitution/ Reorganisation (AzRR) des Deutschen Reichs vom 27. November 2016, auf Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes der Völker. Die AzRR regeln den Gegenstand „Abbau der besatzungsrechtlichen Ordnung“ im GG Art. 79.

Die gültigen grundgesetzlichen und besatzungsrechtlichen Handlungsvorgaben, die dem Ministerium bekannt sein sollten, beweisen entgegen anderweitiger Behauptungen zweifelsfrei, daß die Bundesrepublik Deutschland (BRD) in Europa gemäß GG Art. 133 lediglich die eingesetzte Verwaltung auf dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet in Deutschland ist, deren ausschließliche Existenzberechtigung darin besteht gemäß HLKO-Anlage zum Abkommen Art. 43 alle Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben aufrechtzuerhalten und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze. Irreführend ist außerdem, daß sich die oberste Behörde der Landesregierung, die lediglich als Länderverwaltung angesehen werden kann, obendrein Staatsministerium nennt. Wie durch Vergabe der Staatsangehörigkeit „deutsch“ – aus der nationalsozialistischen Gesetzgebung StAG 1934 – zu folgern ist, erlaubt der reduzierte Status der

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich
Bereich äußere Angelegenheiten
über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe

Verwaltung keine Vergabe einer (echten) Staatsangehörigkeit in Baden oder in Württemberg, gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913.

Den indigenen Männer und Frauen des Volkes der Badener, mit innewohnendem Recht auf ihre angestammte Staatsangehörigkeit, sind die rechtmäßigen Erben des Grund und Bodens ihrer badischen Vorfahren und nur sie können eine staatliche Funktionen im „Staat Baden“, hier der Bundesstaat Baden auf Grundlage der völkerrechtskonformen Notwahl vom 28. Februar 2016 gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht *Status quo ante (bellum)* übernehmen.

Alle Menschen, die ihre Staatsangehörigkeit in Baden RuStAG 1913 nachweisen können und ihren Wohnsitz in Baden genommen haben, besitzen daher einen Rechtsanspruch auf die Staatsangehörigkeit in Baden und die damit verbundenen Bodenrechte inkl. der Wertschöpfung aus ihrem Boden!

Gemäß HLKO-Anlage zum Abkommen Art. 49 sind die vom Ministerium der Finanzen erhobenen Steuern und Abgaben nur zur Deckung der *Bedürfnisse des Heeres und der Verwaltung* in eigener Sache zu verwenden. Aufgrund des vorgenannten Staatsvertrages sind alle seit dem 3. September 2016 vom Ministerium der Finanzen auf dem Teiltterritorium des Deutschen Reichs des Bundesstaats Baden, im Rechts- und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, erhobenen Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren zugunsten des Staates Bundesstaat Baden abzuführen. Alles so entstandene und bereits bestehende Vermögen des indigenen Volkes der Badener ist ausschließlich vom Ministerium treuhänderisch zu verwalten, bzw. an das indigene Volk der Badener auszukehren.

Den Veröffentlichungen des Ministeriums und den Medien ist jedoch zu entnehmen, daß die erhobenen Steuern und Abgaben für Kriegsführungen in anderen Ländern, Bankenrettungen, an EU, UN, Nato und „Spenden“ an ausländische Organisationen etc. pp. verwendet werden und hierdurch den ursprünglichen Anspruchsberechtigten bzw. Erben vorsätzlich entzogen werden.

Damit sind die Tatbestände:

Treuhandbruch und Veruntreuung gegeben.

Wir weisen darauf hin, daß die vom Ministerium veruntreuten legitimen Vermögensansprüche des indigenen Volkes der Badener, unter anderen, als Mittel zum Aushungern gemäß VStGB zu werten ist und daher gemäß internationaler Rechtsprechung zukünftig verfolgt werden kann.

Anlage

Sendprotokoll zur Mitteilung an die Alliierten über das Standesamt-I in Berlin

Gegeben zu Karlsruhe, am 01. August 2017

Unfer Zeichen ZV AA 011/17

Mit freundlichen Grüßen



Konrad Andreas a.d.T. Müller
Johanna a.d.F. Degeles 944

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001


01.08.2017 15:46

Name : ZV AA Baden

Fax :

Empf.-Nr. 241
 Empfangsdatum und -zeit 01.08.2017 15:41
 Starten /Fertigst. 01.08.2017 15:41 /01.08.2017 15:45
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
241	01.08	15:41	Send	030902695245	01:33	003/003	OK
241	01.08	15:44	Send	030902691299	01:29	003/003	OK



Landesjustiz Baden-Württemberg
 Ministerium für Justiz und Gleichstellung
 Ministerpräsidentin Dr. S. Kretz
 70372 Stuttgart
 Tel. +49 (0) 71 41 201-220 oder 071 41 204 1209

An
 Staatsanwalt
 Landessens für Bürger und Ordnungsgeschäften
 Landgericht Stuttgart
 70372 Stuttgart
 Tel. +49 (0) 71 41 201-220 oder 071 41 204 1209

Anlage: Mitteilung an den Ministerium für Justiz Baden-Württemberg zur
 Weiterleitung aus dem Baden vom 01. August 2017

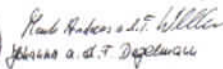
Sehr geehrte Damen und Herren,

In dringlicher Mitteilung werden der Landesverwaltung Baden-Württemberg die die am
 01.08.2017 eingereichte 1000 unversichert unterschrieben Besichtigungs- und
 Vollzug der weiteren Tätigkeiten der Anwaltschaft aus Baden-Württemberg. Die daraus
 resultierenden straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen in Bezug auf die tatsächliche
 Praxis der Landesverwaltung sind unter Berücksichtigung des vollen Vermögens
 anzusehen.


Mit besten mit Weiterleitung der Informationen an die zuständigen Stellen der Anwaltschaft.

Die Bundesrepublik Deutschland steht weiterhin unter Bundesrecht Baden, und deren
 staatlichen Aufgaben sind an den Außengrenzen des Staatsgebietes
 heranzubringen.

Stuttgart, den 01. August 2017
 Von: Minister für Justiz und Gleichstellung



Hans-Joachim Lauth
 Minister für Justiz und Gleichstellung



Zentralverwaltung Bundesrecht Baden
 Bereich Außen Angelegenheiten
 Über Poststraße 3, Karlsruhe, Hauptbahnhofstr. 15 (1114) Karlsruhe

